

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 12 (1956)
Heft: 5

Artikel: Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit
Autor: F.B.-S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

Im Hinblick auf die 10. Session der Kommission für die Stellung der Frau, die vom 12.—18. März 1956 in Genf stattgefunden hat, veröffentlichte der Generalsekretär der UNO einen Bericht über das Problem „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“. Dieser Bericht stützt sich auf Auskünfte, die durch einige private Organisationen (Berufsverbände, Gewerkschaften und Frauenverbände), die beim Wirtschafts- und Sozialrat der UNO beratende Stellung einnehmen, erteilt wurden. Er stellt eine Ergänzung zu dem schon letztes Jahr über das gleiche Thema veröffentlichten Bericht dar, der ebenfalls auf Verlangen der Kommission für die Stellung der Frau verfasst worden war.

Der erste Teil enthält Angaben über die verschiedenen Methoden, die in der Kampagne für die Verwirklichung des Grundsatzes der gleichen Entlohnung angewandt werden; der zweite Teil orientiert darüber, in welcher Art und Weise der Grundsatz heute zur Anwendung gelangt.

Wir greifen hier diejenigen Punkte heraus, die die Aufmerksamkeit aller schweizerischen Frauenorganisationen verdienen:

a) Es ist notwendig, allen Propagandabestrebungen konkrete *Einzelfälle* ungleicher Entlohnung und *neueste statistische Angaben* zugrunde zu legen.

b) Von den Frauenverbänden durchgeführte *Umfragen und Untersuchungen* über die tatsächliche Stellung der Frauen in der öffentlichen Verwaltung und in der Privatwirtschaft könnten die für den Kampf gegen die ungleiche Entlohnung erforderlichen Angaben liefern. Sie würden gleichzeitig die Grundlage für Studienprogramme und Vorträge bilden, durch die weite Kreise der Öffentlichkeit erreicht und für die Sache interessiert werden könnten.

c) *Die Publikation der Ergebnisse sachlicher Umfragen* ist oft eines der wirksamsten Mittel, um die öffentliche Meinung zu gewinnen.

d) Gestützt auf eine Anregung des Schwedischen Nationalverbandes der Berufs- und Geschäftsfrauen hat der schwedische Sozialrat eine genaue Umfrage über das Problem der *Absenzen* durchgeführt, das so oft zur Begründung der ungleichen Entlohnung herangezogen wird. Diese Umfrage hat ergeben, dass die Absenzen sich bei höheren Löhnen grundsätzlich vermindern. Auch sind da, wo den Arbeitskräften Aufgaben übertragen werden, die einen höheren Grad von Verantwortung erheischen, weniger Absenzen zu verzeichnen. Allerdings ist die zur Verfügung stehende Dokumentation noch zu wenig umfangreich, und es müssten noch gründlichere Studien gemacht werden, um allgemein gültige Schlüsse in dieser Sache ziehen zu können.

e) Die belgischen Nationalverbände des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften und des Christlichen Weltbundes weiblicher Jugend haben Angaben über eine *Arbeitsbewertungsmethode* gemacht, die durch ein aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehendes Komitee des „Conseil national du travail“ ausgearbeitet wurde. Diese Methode besteht darin, jede Tätigkeit nach 5 Kriterien zu analysieren:

Kenntnisse und berufliche Ausbildung; körperliche Eigenschaften; geistige und seelische Eigenschaften; moralische Eigenschaften; Bedingungen, unter denen sich die Arbeit vollzieht.

Jede Tätigkeit wird mittels eines Buchstaben- und Zahlensystems eingereiht. Dadurch ist es möglich, alle Arbeiten, die eine gegebene Tätigkeit in sich schliesst, objektiv zu bewerten und alle Meinungsverschiedenheiten, die bei einem Vergleich der Löhne auftreten können, zu eliminieren.

f) Die beruflichen und gewerkschaftlichen Zusammenschlüsse haben die Wichtigkeit einer *besseren Organisierung der weiblichen Arbeitskräfte* unterstrichen, die bestehen würde in: vermehrter Mitgliedschaft der Frauen bei diesen Organisationen, Bildung von Frauenkommissionen, vermehrter Teilnahme der weiblichen Delegierten bei den Diskussionen und Konferenzen betr. Vertragsverhandlungen, Zulassung einer Frauenvertretung in den höheren Organisationen, Schaffung von Möglichkeiten, die den Frauen vermehrtes Gehör gewährleisten, etc.

g) Es sollte die Festsetzung eines *gleichen gesetzlichen Mindestlohnes* für Männer und Frauen erreicht werden.

h) Es sollten Methoden zur *stufenweisen Angleichung der Löhne* gefunden werden.

i) Die von den *Beamtenverbänden* zur Durchsetzung der Gleichheit des Entgelts unternommenen Schritte wären zu unterstützen: sobald die Regierungen den Grundsatz zur Anwendung bringen, wird dadurch die Verwirklichung ganz allgemein begünstigt.

j) Es sollte eine *Zusammenarbeit* zwischen den Frauenverbänden, Berufsverbänden und politischen Organisationen, und zwar auch auf internationaler Ebene, organisiert werden (es handelt sich um eine Frage der Gerechtigkeit und nicht der Parteipolitik).

k) Die *von den Regierungen durchgeführten Erhebungen über die Lohnansätze* sollten dazu benützt werden, um die Notwendigkeit der Gleichheit der Entlohnung zu unterstreichen.

l) Die Gerichte sollten zur Entscheidung der Frage veranlasst werden, ob der *verfassungsmässige Grundsatz der Gleichheit* nicht auch auf das Gebiet der Entlohnung Anwendung finde.

In der Verwaltung, im Unterrichtswesen und in den freien Berufen herrscht im allgemeinen die Tendenz, die Gleichheit des Entgelts stufenweise zu verwirklichen. In der Industrie betragen die Lohnunterschiede 10 bis 30 %. Es besteht jedoch die Tendenz, sie zu vermindern; in gewissen Ländern wurde bereits ein Plan für die Angleichung der Löhne innerhalb eines Zeitraums von 6 bis 8 Jahren vorgesehen.

In verschiedenen Ländern wird darauf hingewiesen, dass die Frauen einerseits sich ihres eigenen Wertes noch nicht bewusst seien und sich mit ungenügenden Löhnen abfinden würden, und andererseits noch nicht den Wunsch oder die Möglichkeit hätten, eine hinreichende berufliche Ausbildung zu erwerben. Ueberall wird hervorgehoben, dass die Frauen zu den höheren Posten nicht zugelassen würden und dass ihr beruflicher Zusammenschluss noch ein besserer sein sollte. F. B.-S./Fa/Ga

Eine Schweizer Historikerin

Dr. *Frieda Gallati*, Abkömmling eines alten Glarner Geschlechtes (gest. Ende Dezember 1955) hatte ihr Leben dem Studium der allgemeinen und vaterländischen Geschichte gewidmet. Sie war Ehrenmitglied der historischen Gesellschaft des Kantons Glarus und der Schweiz. geschichtsforschenden Gesellschaft und hat in grossem Gelehrtenfleiss viele Dokumente zusammengetragen, Kritik geübt und Irrtümer richtig gestellt. Einige Jahre lang interessierte sie sich aber auch für lebendige Geschichte und zwar für die Politik der Frauen, für die Forderung des Frauenstimmrechts. Ermutigt durch Emilie Gourd gewann sie einsichtige Männer dafür, die einen Antrag der Landsgemeinde vorlegten. Dr. Gallati trat öffentlich dafür ein; gross war dann ihre Enttäuschung, als die Landsgemeinde ihn mit starkem Mehr verwarf. Sie zog sich wieder ganz in die Vergangenheit zurück, tief verletzt, dass ihr Kanton, dem sie als Gelehrte so viel Ehre gebracht hatte, hier nicht folgen wollte. Eine Gruppe von Glarner Frauen, die, wie in andern Kantonen, mit Ausdauer eine praktische Aufklärungsarbeit begonnen hätte, gab es offenbar nicht. So blieb die ganze Angelegenheit dort liegen. Uns scheint aber, die Glarner Frauen und der Glarner Staat dürften wohl, als verspätete Ehrung ihrer grossen Mitbürgerin, die Forderung wieder aufnehmen und weiterführen. F. S.

Nachtrag

Der Aufsatz „Die Frauenbewegung in der Schweiz“, von Dr. Erika Rikli*, wurde dem Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft 1955, entnommen.

* Siehe „Staatsbürgerin“ No. 4, 1956

Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 4228 94
Inserate an: A Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen
für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151